

Sportverein Würdinghausen 1964 e. V.

www.SVWuerdinghausen.de

Vertrag

Regelung zur Nutzung des Clubheims durch Privatpersonen

Zwischen dem **SV Würdinghausen 1964 e. V.** (Vermieter) und dem nachfolgend genannten **Mieter und Veranstalter**

Herrn/Frau: _____ Wohnort: _____

Straße: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vermietung

Der SV Würdinghausen vermietet am _____ sein Vereinsheim mit den dazugehörigen Sanitär- und Nebenräumen, den Platz vor dem Vereinsheim **sowie die angrenzenden Sportanlagen (Kunstrasenplatz und Outdoor-Fitnessbereich)** an den o. g. Mieter.

Erwartete Personenzahl: _____ Anlass der Vermietung: _____

§ 2 Nutzungsentschädigung

Zur Kostendeckung für die Nutzung des Clubheims fallen folgende Gebühren an :

- 120,00 € pro Vermietung für Mitglieder des SV Würdinghausen
- 150,00 € pro Vermietung für Personen, die nicht Mitglied des SV Würdinghausen sind
- 180,00 € pro Vermietung für Mitglieder des SV Würdinghausen für eine 4 - Tages Kommunionfeier (Freitag – Montag)
- 210,00 € pro Vermietung für Personen, die nicht Mitglieder des SV Würdinghausen für eine 4 – Tages Kommunionfeier (Freitag – Montag)

Zur Kostendeckung bei Kindergeburtstagen für die Nutzung des Mehrgenerationensportparks fallen folgende Gebühren an (dieses Angebot gibt es ausschließlich nur für Mitglieder des Vereins)

- 50,00 € pro Vermietung für die Jugendhütte und den Sportpark (Toilettenbenutzung im Clubheim)
- 65,00 € pro Vermietung für das Clubheim und den Sportpark
- 85,00 € pro Vermietung für das Clubheim und den Sportpark (Kinderübernachtungsparty)

Eine Anmietung durch Vereinsmitglieder für Dritte ist nicht statthaft.

Kommerzielle und/oder konzertähnliche Veranstaltungen müssen vom Vermieter erst genehmigt werden ! Das Konzept der Veranstaltung muss dem Vorstand des SV Würdinghausen vorgelegt werden.

In diesem Fall wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe **von 250,00 €** fällig. Ebenso wird ein zusätzlicher Kautionsbetrag in Höhe von **200,00 €** erhoben!

Die Gebühr (Miete und evtl. Kautions) ist umgehend nach Abschluss des Nutzungsvertrages in bar an den Verwalter des Vereinsheims oder ein anderes Vorstandsmitglied zu entrichten.

Ebenso kann der fällige Betrag auf das u. g. Konto des SV Würdinghausen überwiesen werden.

Sparkasse A-L-K BLZ: 462 516 30 Kto.-Nr.: 465 034 88 IBAN: DE 96 462 516 30 00 465 034 88 BIC: WELADED1ALK

§ 3 Nebenkosten

Die Kosten für **Stromverbrauch** werden nach Zählerstandablesung ermittelt und zum Selbstkostenpreis (für den Vermieter gilt Kleinverbrauchertarif) abgerechnet. Die Kosten für **Gasverbrauch zu Heizzwecken** verteilen sich auf einen festen **Grundbetrag von 10,50 €**, sowie einen verbrauchsabhängigen Anteil, der ebenfalls nach Zählerstandablesung ermittelt wird. Der installierte Gasometer zeigt den Verbrauch in Kubikmeter an. Der Umrechnungsfaktor für 1 m³ Gas auf Liter beträgt 4.

Der **Wasserverbrauch** wird über Zählerstandablesung in Liter ermittelt. Der Preis richtet sich nach dem jeweilig gültigen Tarif der Gemeinde Kirchhundem für Wasserbezug und Kanalgebühren sowie der Versorger.

Für die angefallenen Abfälle ist eine 1,1 m³ Mülltonne vorhanden. Ein WLAN – Zugang steht zusätzlich zur freien Verfügung bereit. Für diesen Service wird ein fester **Grundbeitrag von 15 €** erhoben.

Zählerstände

Gas bei Übergabe: _____ m ³	Wasser bei Übergabe: _____ m ³
Gas bei Rückgabe: _____ m ³	Wasser bei Rückgabe: _____ m ³
Gas Verbrauch : _____ m ³	Wasser Verbrauch: _____ m ³
Stom bei Übergabe: _____ kwh	
Strom bei Rückgabe: _____ kwh	
Strom Verbrauch: _____ kwh	

§ 4 Getränke-Einkauf

Der Getränkeeinkauf durch den Mieter hat für die jeweilige Veranstaltung auf Grund einer vertraglichen Regelung zwischen dem SV Würdinghausen 1964 e. V. und der Veltins Brauerei ausschl. bei der Firma **WGS Westfälischer Gastronomie Service GmbH & Co. KG, Wehrscheid 11, 57392 Schmallenberg - Telefon: 0 29 74 / 96 36 - 0** zu erfolgen. Im Vereinsheim des Vermieters darf ausschl. Veltins Pilsener oder **Grevensteiner** ausgeschenkt werden, wobei es dem Mieter freigestellt bleibt, ob dies in Form von Fass- oder Flaschenbier, geschieht. **Der Mieter übergibt bei Endabrechnung eine Kopie seiner Getränkeabrechnung an den Vermieter.**

§ 5 Hallendekoration

Das Anbringen von Hallendekoration im Bereich der abgehängten Akustikdecke mittels Befestigungen wie **Schrauben, Nägeln, Heftzwecken und /oder Klebestreifen oder ähnlichem wird hiermit ausdrücklich untersagt!** Klebestreifen als Haltemittel an den Seitenwänden sind nicht gestattet, da beim Ablösen der Farbanstrich beschädigt wird. Die zur Befestigung von Tischpapier evtl. benötigten Heftzwecken sind nach der Nutzung wieder vollständig zu entfernen.

§ 6 Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten des Clubheims und auf den Sportanlagen (Kunstrasenplatz und Outdoor-Fitnessbereich) besteht absolutes Rauchverbot! Auf dem Vorplatz des Clubheims (Eingangsseite) ist das Rauchen erlaubt.

§ 7 Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung - spätestens jedoch am folgenden Tag - hat der Mieter den Hallen- und Thekenraum, alle benutzen Sanitär- und Nebenräume, die Auffahrt und **Zuwegungen zum und den** Platz vor dem Clubheim, **sowie die unter § 1 genannten Sportanlagen** zu reinigen. Das gleiche gilt für sämtliche benutzen Gegenstände wie Tische und Bänke, Theke, Schränke, Gläser etc.!

Auf den o. g. zu säubernden Flächen sind insbesondere leere Flaschen, Flaschenverschlüsse, Glasscherben, Zigarettenkippen usw. zu entfernen!

WICHTIGER HINWEIS:

Der Boden im großen Saal darf ausschl. mit dem im Vereinsheim befindlichen Kärcher Reinigungsmaschine gereinigt werden, sowie dem bereitgestellten Reinigungsmittel ! Des Weiteren wird ausdrücklich auf die allgemeine **Verkehrssicherungspflicht** (insbesondere die Schneeräum- und Streupflicht) des Mieters hingewiesen!

§ 8 Schadenshaftung

Im Bereich des Vereinsheims gilt das Verursacherprinzip, so dass der zuvor namentlich genannte Mieter dem Vermieter gegenüber alleinverantwortlich ist für Schäden am Vereinsheim, an Vereinseigentum, dem Abhandenkommen von Vereinseigentum und der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Gästeeigentum!

Der Mieter hat hierzu -nach Aufforderung- den Nachweis einer auf ihn oder ggf. seinen gesetzlichen Vertreter laufende **Private Haftpflichtversicherung** zu erbringen.

Der Vermieter behält sich vor, entstandene Beschädigungen ggf. durch einen Fachbetrieb instand setzen zu lassen.

Eine Einbruch- u. Diebstahlversicherung für das Vereinsheim des Vermieters existiert nicht. Das vorzeitige Einlagern von Getränken und sonstigem persönlichem Eigentum ist alleiniges Risiko des Mieters bzw. seiner beauftragten Lieferanten.

Für evtl. Verluste und/oder Beschädigungen ist der Vermieter nicht haftbar!

§ 9 Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Mit der am Ende dieses Vertrages geleisteten rechtsverbindlichen Unterschrift verpflichtet sich der Mieter, dass die Durchführung der Veranstaltung bzw. Feierlichkeit entsprechend der Einhaltung nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen erfolgt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz und GEMA-Bestimmungen.

Ferner ist der Mieter für die Einhaltung polizeilicher und feuerpolizeilicher Vorgaben verantwortlich!

Bei Einsatz von Musik ist die Lautstärkeregelung auf die allgemeine Ruhezeitordnung abzustellen.

Der Vermieter kann für Versäumnisse des Mieters aus diesem Vertrag nicht haftbar gemacht werden!

Der Mieter erhält eine Einweisung hinsichtlich der Notausgänge, Feuerlöscher, Strom- und Wasserversorgung. Diese Einweisung wird mit Unterschrift des Vertrages bestätigt.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die gekennzeichneten Fluchtwege während der Veranstaltung geöffnet sind und nicht zugestellt werden dürfen.

§ 10 Nutzung Rasen- & Outdoorsportflächen

Die Flächen dürfen nicht als Stellfläche für Fahrzeuge oder Anhänger genutzt werden.

Des Weiteren darf in diesem Bereich keine Feuerstellen oder Grills aufgebaut werden.

Das Lagern oder Zünden von Feuerwerkskörpern, o.ä. in diesem Bereich ebenfalls untersagt.

§ 11 Sonstiges

Über Fälle, die nicht durch die vorstehenden Regelungen beschrieben sind, entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Sonstiges

Zuständig für die Verwaltung des Vereinsheimes:

Thiedemann, Thomas, In der Hundem 11, 57399 Kirchhundem (Tel. 0 27 23 / 68 83 90 oder 0152 / 0248 49 17) und/ oder

Christen, Oliver, In der Hundem 9, 57399 Kirchhundem (Tel. 0 27 23 / 97 30 94 oder 0160 / 20 11 38 6)

Nach jeglicher Benutzung des Vereinsheims hat eine Übergabe in Form einer Begehung mit den Herren Thiedemann, Christen oder einem anderen Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Vertrages trägt der Mieter!

Die Nebenkostenabrechnung und eine Kopie dieses Vertrages wird dem Mieter nach der Vermietung in elektronischer Form als PDF ausgehändigt. (Vorzugsweise per E-Mail)

Würdinghausen den, _____

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)